

Hinweise zur Anfertigung der Fallliste gem. § 6 Abs. 3 Fachanwaltsordnung (FAO)

Es wird empfohlen, für die Anfertigung der Fallliste die beigelegte Vorlage zu verwenden. Unabhängig hiervon sollte zum leichteren Verständnis der Fallliste durch den Prüfungsausschuss eine Aufteilung in gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren (I.), Fälle der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Gründungen, Umwandlungen etc. (II.) und in sonstige Fälle (III.) erfolgen, wobei entweder die Fälle über die Teillisten hinweg durchnummeriert werden können oder aber jede Liste eine eigene Nummerierung erhalten kann. Wenn möglich, sollten die Fälle innerhalb der Teillisten chronologisch nach dem Bearbeitungsbeginn gegliedert sein

1. Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Liste

Unter dem **Rubrum/internes Az.** ist zumindest letzteres anzugeben. Die Funktion der Liste ist in erster Linie, eine Plausibilitätsprüfung zu ermöglichen. Die Prüfung, ob in der Fall-Liste identische oder zusammenhängende Sachverhalte mehrfach erfasst sind, hat anhand der Angaben der Nummern des Prozessregisters, sofern dieses geführt wird, durch Abkürzung der Parteinamen, etwa unter Hinzufügung einer Ortsbezeichnung, ferner durch eine eingehendere Darstellung des Sachverhalts mit Angaben, die eine Identifizierung und Unterscheidung der jeweiligen Fälle ermöglichen, zu erfolgen (BGH NJW 2004, 2748). Die Parteien können daher in anonymisierter Kurzform mit ihrer Gesellschaftsform angegeben werden, um z.B. die Feststellung zu ermöglichen, ob es sich um eine Handelssache handelt, auch wenn der Rechtsstreit einmal nicht vor der Kammer für Handelssachen ausgetragen werden sollte.

Der **(Verfahrens-)Gegenstand (Lebenssachverhalt)** sollte derart konkret und bestimmt dargestellt werden, dass die Fallgestaltung und die daraus resultierenden rechtlichen Fragen nachvollzogen und den Fachgebieten gem. § 14 i) FAO in seiner jeweils gültigen Fassung zugeordnet werden können, also z.B. nicht lediglich „Geltendmachung einer Forderung“, sondern „Geltendmachung einer Forderung aus einem Handelskauf; die Gegenseite wendet die Verletzung der Rügeobliegenheit aus § 377 HGB ein“. Unter Umständen scheiden manche Fallgestaltungen bereits unter diesem Gesichtspunkt aus, weil sie weder dem Handels- noch dem Gesellschaftsrecht zugeordnet werden können (z. B. reines Miet- oder Werkvertragsrecht oder reines Kaufrecht/Forderungsinkasso ohne handelsrechtlichen Bezug). Gerade dann, wenn die Bezüge eines Falls zum Handels- und/oder Gesellschaftsrecht nicht auf der Hand liegen, oder um die (Mehr-)Gewichtung eines Falls zu ermöglichen, sollte zur Vermeidung von Nachfragen oder der Nichtberücksichtigung des Falls eine hinreichende Darstellung des Sachverhalts erfolgen.

Art und Umfang der Tätigkeit beschreiben dann, welche Parteien vertreten wurden und welche einzelnen Tätigkeiten konkret ausgeführt wurden. Diese Angaben im Zusammenhang mit der Bearbeitungsdauer sollen es dem Prüfungsausschuss ermöglichen, zu ermitteln, ob der Fall eine besondere Gewichtung (Auf- oder Abwertung) verdient.

Der **Bearbeitungszeitraum/Verfahrens-/Bearbeitungsstand** soll so konkret als möglich, bestenfalls mit genauen Daten, versehen werden. Im 3-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung dürfen nicht nur unwesentliche Tätigkeiten auf dem handelsrechtlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen Gebiet erbracht worden sein. Daher ist die Beendigung der Tätigkeit nicht mit dem Eingang der Gebühren von Mandant oder Gegner oder gar der Ablage der Akte gleichzusetzen, sondern mit der Beendigung der inhaltsbezogenen Tätigkeit, etwa dem Abschluss eines Vergleichs, der Prüfung des eingegangenen Urteils, Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister etc. Bei ungewöhnlichen Bearbeitungsdauern wäre ein gesonderter Hinweis hierzu hilfreich, um entsprechende Nachfragen zu vermeiden.

Als „**ein Fall**“ wird von der Rechtsprechung der einheitliche Lebenssachverhalt „von der Wiege bis zur Bahre“ angesehen. Ein Fall kann sich somit rechtlich über mehrere Instanzen hinziehen. Gerichtliche Streitverfahren, die über zwei Instanzen geführt werden, gehen in die Wertung als ein Fall ein. Gleiches gilt für ein auf den gleichen Sachverhalt gerichtetes einstweiliges Verfügungsverfahren und das anschließende Hauptsacheverfahren. Dahingegen gilt etwa für die Gründung einer GmbH & Co. KG durch Vorbereitung der GmbH-Satzung und des KG-Gesellschaftsvertrages, dass sie als zwei Fälle gewertet werden dürfen und deshalb als solche auch in der Fallliste getrennt benannt werden sollten (ebenso GmbH-Gründung und stille Beteiligung etc.).

2. Hinweise zu den gerichtlichen Streitverfahren Verfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren

Die Mitwirkung an ausländischen Prozessen kann unter Umständen in die Wertung gelangen, allerdings ausschließlich unter der Voraussetzung, dass zumindest ein wesentlicher handelsrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Bezug zum deutschen Recht (einschließlich des UN-Kaufrechts) erkennbar ist.

Zu den gerichtlichen Streitverfahren können auch **finanzgerichtliche Verfahren** zählen (nicht Einspruchsverfahren), wenn sie einen handelsrechtlichen, etwa einen bilanzrechtlichen, oder gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen. Die Abgabe von Steuererklärungen, die Mitteilung der Buchwertfortführung und ähnliches können dagegen nicht in die Wertung gelangen. Rein steuerrechtliche Fragestellungen (steuerlicher Übernahmegewinn im Rahmen einer Umwandlung, die Frage der Steuerschädlichkeit einer Pensionszusagen eines GmbH-Geschäftsführers, die Frage eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes bzw. eines Verlustvortrages bei der Körperschaftssteuer etc.) treten zwar in dieser Form lediglich bei Kapitalgesellschaften auf, gleichwohl ist ein Bezug zum Gesellschaftsrecht selbst nicht ersichtlich. Daher gehen sie nicht in die Wertung ein. Entsprechendes gilt auch etwa für ein Einspruchsverfahren gegen einen Körperschaftsteuerbescheid.

Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (ausschließlich Hauptverfahren, nicht Ermittlungsverfahren) können in die Wertung gelangen, sofern ein wesentlicher handelsrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Bezug besteht. Bei der strafrechtlichen Verfolgung wegen Insolvenzverschleppung oder ähnlichem liegt der Schwerpunkt nach Auffassung des Prüfungsausschusses auch nach der MoMiG-Gesetzesänderung im Gesellschaftsrecht.

Handelsrechtliche Forderungen, die ausschließlich Gegenstand eines **Mahnverfahrens** sind, können in die Wertung gelangen, eben sofern sie einen besonderen handelsrechtlichen Bezug aufweisen, können jedoch eine Abwertung erfahren.

Die früher aufgetretene, vom Ausschuss stets verneinte Streitfrage, ob die ausschließliche Anfertigung von **Handelsregisteranmeldungen**, insbesondere im Zusammenhang mit Gesellschaftsgründungen, Gesellschaftsvertragsänderungen und Umwandlungen, zu den gerichtlichen Verfahren zählen, hat sich durch die Änderung der FAO erledigt. Es können nur noch gerichtliche Streitverfahren in die Wertung gelangen, worunter die Registeranmeldungen nicht zu zählen sind, auch nicht im Fall von Zwischenverfügungen etc.

Gleichermaßen sind auch andere Fälle der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** seit der Satzungsänderung im Jahr 2011 von § 5 p) FAO nicht mehr erfasst und gelangen daher auch nicht mehr in die Wertung, ausgenommen die vor der KfH auszutragenden Streitigkeiten nach § 51a, b GmbHG.

Das **Statusfeststellungsverfahren** eines GmbH-Geschäftsführers gelangt als rein sozialrechtliche Fragestellung nicht in die Wertung.

3. Hinweise zu den Gestaltungsfällen

Das „**Anwachstumsmodell**“ zur Beendigung der GmbH & Co. KG ist als Umwandlungsfall anzuerkennen. Eine Einbringung durch Sacheinlage stellt dagegen kein Umwandlungsfall dar.

Eine bloße **Firmenänderung** oder **Sitzverlegung** ist zwar grundsätzlich als Fall anzuerkennen. Stellt die Änderung der Firma oder die Verlegung des Sitzes jedoch den einzigen Gegenstand der Satzungsänderung dar, fehlt es an einem gestalterischen Element und kann daher nicht unter die Wertung der Gestaltungsfälle gelangen bzw. wird jedenfalls abgewertet.

Die **Gründung von ausländischen Gesellschaften im Ausland** (z.B. polnische Sp.z.o.o.) oder ähnliches kann nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht als Gründungsfall anerkannt werden, weil sich der Titel „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ auf deutsches Recht bezieht und besondere Kenntnisse in diesem Bereich gewährleisten soll.

Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Gründung et. einer **Zweigniederlassung einer Limited oder sonstigen ausländischen Gesellschaft**, handelt es sich wegen §§ 13 ff. HGB um einen handelsrechtlichen, nicht aber um einen gesellschaftsrechtlichen und damit auch nicht um einen Gestaltungsfall. Ein solcher Fall wird als handelsrechtlicher Fall unter der Rubrik „sonstige Fälle“ gewertet.

Das **Vereinsrecht** wird wegen der Nähe der Rechtsgebiete für die Bearbeitung dem Gesellschaftsrecht gleichgestellt. Allerdings sollen die vereinsrechtlichen Fälle weder bei den Gründungsfällen selbst noch und erst recht nicht bei dem Gesamtquorum der erforderlichen 40 Fälle überwiegen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten sollte insoweit im „eigentlichen“ Gesellschaftsrecht liegen.

Im Übrigen wird zur Anfertigung der Fallliste auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die § 5 p) FAO und § 14 i) FAO) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

gez. Tränkner
Ausschussvorsitzender

Stand Januar 2020